

Analyse des Ausgabeverhaltens

diese Verwaltung jetzt auch an spezialisierte und ausgewiesene Vermögensverwalter erteilt werden. Diese Öffnung wird zwecks Nutzung besonderer Infrastrukturvorteile in der Wertschriftenadministration, aufgrund besonderer Fachkompetenz oder aus Kapazitätsgründen empfohlen.³⁶¹ In den neuen Richtlinien wird weiters verlangt, dass für jedes Mandat klare Leistungsvorgaben und Beurteilungskriterien zu definieren und in der Folge laufend zu beobachten und periodisch zu vergleichen sind. In der weiteren Bestimmung wird die Landeskasse auch befugt, Verwaltungsaufträge mit den Banken abzuschliessen, die sowohl als Misch- wie auch als Spezialmandate erteilt werden können. Verlangt wird auch bei der Bewirtschaftung einzelner Fonds, Stiftungen und unselbständiger Anstalten, dass die Aufteilung von Poolvermögen den Ansprüchen entsprechend korrekt und nachvollziehbar ausgewiesen wird.

Die gesamte Geld- und Kapitalbewirtschaftung ist in den vergangenen Jahren von der Landeskasse fest in die Leitung der Regierung übergegangen. Dies kommt vor allem im Regierungsbeschluss vom 12. Juni 1997 zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Umsetzung des Anlagekonzepts für die Personalversicherung für das Staatspersonal, die Arbeitslosenversicherung sowie der Fonds und Stiftungen zum Ausdruck.³⁶² Darin wird als Rahmenziel für die staatliche Vermögensbewirtschaftung der verschiedenen Fonds, Stiftungen und unselbständigen Anstalten eine durchschnittliche Rendite von insgesamt 6 bis 6,5 Prozent p.a. bei einem Risiko von 4 bis 5 Prozent vorgegeben. Auf die Festlegung bestimmter Vermögensstrukturen (Strategische Asset Allocation) wird zugunsten einer situativen Steuerung durch die involvierten Anlageberater beziehungsweise Vermögensverwalter verzichtet. Weiters wird zur ziel- und erfolgsorientierten Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Portfoliomanager ein Steuerungsausschuss bestellt, der einmal pro Quartal tagen soll.

³⁶¹ Vgl. Richtlinien für die Vermögensverwaltung des Fürstentums Liechtenstein vom 20. Juni 1995, RA 95/208, S. 6.

³⁶² Vgl. Schreiben der Regierung vom 12. Juni 1997, RA 97/1516-670.